



§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- §1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kultur- und Begegnungsstätte Tunis“
Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
Der Verein zum Zwecke dient der Förderung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen in der Kultur- und Begegnungsstätte Tunis in Marx".
- § 1 Nr. 2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- § 1 Nr. 3 Er hat seinen Sitz in Marx, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Friedeburg und der ostfriesischen Halbinsel und in Ausnahmefällen auf das gesamte Land. Die Errichtung von Zweigstellen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.
Der Verein wurde am 07.02.2015 errichtet.
- § 1 Nr. 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein ist politisch, ethnisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- § 2 Nr. 1 Der Zweck des Fördervereins der Kultur- und Begegnungsstätte Tunis ist
- (1) der Erhalt der Kultur- und Begegnungsstätte Tunis in Marx.
 - (2) die Förderung kultureller Veranstaltungen, die dem Allgemeinwohl der Bevölkerung dienen bzw. im Sinne des Vereines liegen.
 - (3) die Pflege von Musik und Gesang verschiedenster Kulturen und Richtungen.
 - (4) die Förderung von kulturellen und musischen Veranstaltungen, insbesondere die Koordinierung und Organisation von Veranstaltungen, die im Interesse der Mitglieder des Vereines liegen.
 - (5) die Förderung von Musikausbildung und Lehrveranstaltungen für Schüler bzw. Heranwachsende.
 - (6) Nutzung der Begegnungsstätte Tunis
 - (7) Förderung mildtätiger Zwecke
- § 2 Nr. 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für oben genannte Zwecke und Förderung der Friedeburger Tafel, die der Diakonie Aurich angegliedert ist.
- § 2 Nr. 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- § 3 Nr. 1 Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- § 3 Nr. 2 Als ideelle Mittel dienen:
Die Durchführung von regelmäßigen Diskoveranstaltungen, Vorträgen, Referaten, Versammlungen, Diskussionsabenden, kulturellen Abenden,

Mitwirken an gesellschaftlichen Ereignissen, sowie weitere im Sinne des Vereines geplante Veranstaltungen. Diese werden durch einen von dem Verein bestimmten Ausschuss in Zusammenarbeit mit dem vom Vorstand bestimmten Personen und dem Kassenwart durchgeführt.

§ 3 Nr. 3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Erträge aus Veranstaltungen
2. Erträge aus Mitgliedsbeiträgen
3. Erträge aus Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
4. Erträge aus Sponsoring und Spenden

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 4 Nr. 2 Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Spenden fördern.

§ 4 Nr. 3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Nr.1 Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

§ 5 Nr. 2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrags ist dem / der Antragsteller /in schriftlich bekannt zu geben. Eine schriftliche Begründung ist hierbei nicht erforderlich.

§ 5 Nr. 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Nr. 4 Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Für den Ausschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, nachdem der / die Auszuschließende / n gehört wurde /n.

Der / die Beschwerdeführer hat / haben Stimmrecht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Nr. 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines zu verbesserten Konditionen teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- § 7 Nr. 2 Alle Vereinsmitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, aktiv den Verein bei den Veranstaltungen zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- § 8 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 8 Nr. 2 Der Beitrag wird sofort mit dem Eintritt in den Verein fällig und vom Konto des Mitgliedes per Bankeinzugsverfahren abgebucht.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 10 Der Vorstand

§ 10 Nr. 1

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Kassenwart / der Kassenwartin.

Als kooptierte Mitglieder gehören dem Vorstand an:

- a) zwei stellvertretende Vorsitzende
- b) der Schriftführer/ die Schriftführerin
- c) 4 Beisitzer, wobei eine Beisitzerposition der Gemeindeverwaltung in Person des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin oder dessen Vertreter bzw. Vertreterin im Amt vorbehalten ist.
- d) der Ortsvorsteher und der zuständige Pastor oder ein von ihm benannter Vertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 **Beschlussfassung des Vorstands**

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per Mail oder fernmündlich gefasst werden.

§ 13 **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

§ 13 Nr. 1 Der 1. Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt den Vorsitz bei der Versammlung. Dem 1. Vorsitzenden obliegt mit dem Kassenwart die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

§ 13 Nr. 2 Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

§ 13 Nr. 3 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 13 Nr. 4 Über die Inhalte der Vorstandssitzungen ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Nr. 5 Veröffentlichungen des Vereines bedürfen der mehrheitlichen Genehmigung des Vorstandes und müssen über den Schriftführer erfolgen.

§ 14 **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens zweimal im Jahr, möglichst im Zweiten und letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder elektronisch bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem anwesenden ältesten Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- f) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn

das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 19 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 19 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

**Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Aurich,
Haus der Diakonie,
Kirchdorfer Straße 15,
26603 Aurich,
IBAN: DE45 2855 0000 0000 0033 35
BIC: BRLADE21LER
Verwendungszweck Auricher Tafel,
Ausgabeort Friedeburg**

,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Die Kassenprüfer

- § 20 Nr. 1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die 2 Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Erste Kassenprüfer wird nach einem Jahr neu gewählt. Alle folgenden Kassenprüfer sind auf zwei Jahre gewählt.
- § 20 Nr. 2 Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind einmal halbjährlich zu prüfen. Über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer auf den Mitgliederversammlungen.

§ 21 Das Schiedsgericht

- § 21 Nr. 1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- § 21 Nr. 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- § 21 Nr. 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

***Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.05.2015 verabschiedet.
Marx, 29.05.2015***